

Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Nabburg (Friedhofssatzung)

vom 10.05.2019

Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Stadt Nabburg

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen

- a) die städtischen Friedhöfe "Stadtfriedhof" und "Waldfriedhof" mit den einzelnen Grabstätten
- b) das gemeindliche Leichenhaus auf dem Stadtfriedhof sowie die Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof
- c) die Leichentransportmittel.

II. Die städtischen Friedhöfe

§ 2 Friedhöfe

(1) Die Friedhofsfläche (Fl. Nr. 405) steht im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung, die Erweiterungen (Fl. Nrn. 403, 404, 1253) sowie das Leichenhaus (Fl. Nr. 1253/2) sind Eigentum der Stadt Nabburg. Die Fl. Nr. 405 ist der Stadt Nabburg für Bestattungszwecke von der Kath. Kirchenstiftung kostenlos zur Nutzung überlassen.

(2) Die Fläche des Waldfriedhofs ist Eigentum der Stadt Nabburg.

(3) Auf dem Stadtfriedhof -alter Teil- (Fl.Nr. 405) und Stadtfriedhof –neuer Teil- (Fl.Nr. 1253) können seit dem 01.01.2019 keine neuen Nutzungsrechte erworben und keine Bestattungen (weder Sarg- noch Urnenbeisetzungen) vorgenommen werden.

§ 2 a Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Nabburg, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Waldfriedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträger beaufsichtigt und von der Verwaltungsgemeinschaft (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

Der Belegungsplan wird von der Verwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten Rechte vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

III. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind Orte der Stille und Besinnung. Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren.

Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

IV. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- und Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

In ihnen sind die einzelnen Grabfelder gekennzeichnet und die Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten)
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) Urnennischen
- f) Urnenröhrengräber

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.

Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt.

Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.

Bestattungen können jeweils nur in den von der Verwaltung freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte.

Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(4) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) An Kindergräbern wird ein Nutzungsrecht nur anlässlich einer Bestattung erworben. Es darf während der Ruhezeit einer Leiche (§ 28) keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die Umwandlung eines Kindergrabes in ein anderes Grab ist nicht zulässig.

(6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen mit einer maximalen Verrottungszeit von fünf Jahren zulässig. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(2) An den Wahlgrabstätten, Urnennischen und Urnenröhrengräbern kann ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) In Urnennischen dürfen maximal 4 Urnen eingebracht werden.

(5) In einem Urnenwahlgrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter. Für jede weitere Urne ist ein sogenanntes Tiefgrab anzulegen.

(6) Urnenbeisetzung in einen Urnenröhrengrab: Die Urnen werden in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. Innerhalb der Ruhefrist können drei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Röhre verfügen. Es können dann weitere Urnen beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird. Die Graboberfläche der Urnenröhrengräber wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt. Grab- und Blumenschmuck dürfen hier nicht abgelegt werden.

(7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. In Urnensammelgräbern kann nicht unmittelbar beigesetzt werden, sondern nur durch Umsetzung anlässlich einer Grabauflösung. Über die Urnenlage in Sammelgräbern werden bei der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen geführt, aus denen an Berechtigte Auskünfte erteilt werden können

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben.

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße und Abstände:

1. Kinderreihengräber

Maße:

Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m,

Abstand: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m,

2. Reihengräber

Maße:

Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m,

Abstand: Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m,

3. Wahlgräber

3.1 Doppelgräber

Maße:

Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m,

Abstand: Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m,

3.2 Dreifachgräber

Maße:

Länge: 2,20 m, Breite: 3,00 m,

Abstand: Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m,

3.3 Solitärgräber (Vier- und Mehrfach)

Maße: Länge: 2,20 m, Breite je Grabplatz 1,00 m,

4. Urnenwahlgrabstätten

Maße:

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m,

Abstand: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.

(2) Die Tiefe der Grabstätte wird von der gewachsenen Oberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne gemessen (Überdeckung). Sie beträgt:

1. bei Kindergräbern mindestens 0,80 m

2. bei Reihen- und Wahlgrabstätten mindestens 1,40 m

3. bei Tiefgräbern in Wahlgrabstätten mindestens 2,00 m

4. bei Urnen mindestens 1,00 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist auf 15 Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.

Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Für Urnenbeisetzungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.

(6) Auf dem Waldfriedhof darf die Pflanzfläche folgende Maße nicht überschreiten:

Kinder- und Urnengräber:
50 x 60 cm

Einzelgräber:
60 x 150 cm

Doppelgräber:
100 x 150 cm

Dreifachgräber:
150 x 150 cm

Die Restfläche ist mit Rasen anzusäen. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

(7) Auf dem Stadtfriedhof entspricht die Pflanzfläche der Grabgröße. Bei Gräbern mit Einfassungen bestimmt diese die Pflanzfläche.

(8) Anpflanzungen aller Art neben Gräbern werden ausschließlich von der Stadt vorgenommen. Das Pflanzen von größeren Sträuchern und von Bäumen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(9) Vorwiegend soll für die Anpflanzung auf heimische Gewächse zurückgegriffen werden. Die Pflanzen sollen möglichst unmittelbar in den Boden gesetzt werden. Es dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(10) Sonstige als Grabschmuck dienende Gegenstände (Weihwasserkessel, Gefäße für Schnittblumen etc.) sollen ein der Zweckbestimmung würdiges Erscheinungsbild haben. Insbesondere auf dem Waldfriedhof sind Kunststoffgegenstände unzulässig.

(11) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür gekennzeichneten Abfallplätze zu bringen.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Auf dem Waldfriedhof gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

Die Grabzeichen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen eines Waldfriedhofes entsprechen. Alle Grabsteine sind sockellos aus einem Stück herzustellen. Für die Grabfelder gelten folgende Gestaltungsrichtlinien

a) In den Grabfeldern sind nur stehende Grabmale zugelassen. Sie sind allseitig gleichwertig zu entwickeln.

b) Als Werkstoff sind zugelassen: Naturstein, insbesondere Granit, Quarzit, Diabas, Travertin, Schiefer, Porphyr, Syenit, Basalt, Muschelkalk, Jura-Marmor, Sandstein, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form, Holz.

c) Nicht zugelassen sind folgende Werkstoffe: gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz.

d) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

e) Bei Holzgrabzeichen sind möglichst nur Imprägniermittel zu verwenden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Klarlack ist zulässig. Farbige Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.

f) Bei geschmiedeten Grabzeichen müssen alle Teile einen dauerhaften Rostschutz aufweisen.

g) Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material erfolgen.

h) Nicht zugelassen sind folgende Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten: Beton, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber. Lichtbilder sind entsprechend den Proportionen des Grabsteines zulässig und sollen eine Größe von 12 cm nicht überschreiten.

(3) Auf dem Stadtfriedhof gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

Als Werkstoffe sind die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materialien zugelassen. Grundsätzlich auszuschließen sind:

a) Glas, Porzellan und Galvanobronze in jeder Form,

b) die Verwendung von mehr als zwei Werkstoffen an einem Grabmal,

c) in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck,

d) Terrazzo und sogenannter "Kunststein". Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten. Bruchraue Flächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Bei Steinen sind die sichtbaren Sockel in der Regel aus demselben Werkstoff zu bilden, wie der Stein selbst. Bei Reihengräbern soll auf einen Sockel überhaupt verzichtet werden, keinesfalls soll dieser aber mehr als 10 cm über den Boden reichen.

(4) Grabmäler aus anderen Friedhöfen dürfen übernommen werden, wenn sie den vorgenannten Grundsätzen entsprechen. Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Ausnahmen von den Ausmaßen und den Gestaltungsgrundsätzen sind nur in begründeten Fällen (z.B. testamentarische Festlegungen) möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen wie folgt gestaltet werden: Schriftzeichen sowie sonstige Grab- und Friedhofszeichen aller Glaubensrichtungen dürfen eingraviert oder aufgeschraubt werden. Gravierungen dürfen eine Tiefe von 4 mm nicht überschreiten und sollen in weißer Farbe

oder in Gold hinterlegt werden. Schriftzeichen dürfen eine Höhe von 50 mm nicht überschreiten, sonstige Grab- und Friedhofszeichen dürfen eine Größe von 100 mm in Höhe und Breite nicht überschreiten.

(7) Die Verschlussplatten der Urnenröhrengräber aus Naturstein müssen selbst erworben und wie folgt gestaltet werden: Schriftzeichen sowie sonstige Grab- und Friedhofszeichen aller Glaubensrichtungen dürfen eingraviert werden. Gravierungen dürfen eine Tiefe von 4 mm nicht überschreiten und sollen in schwarzer, weißer oder goldener Farbe hinterlegt werden. Schriftzeichen dürfen eine Höhe von 50 mm nicht überschreiten, sonstige Grab- und Friedhofszeichen dürfen eine Größe von 100 mm in Höhe und Breite nicht überschreiten. Mit Erlöschen des Nutzungsrechts ist die selbsterworbene Abdeckplatte zu entfernen und durch die im Eigentum der Stadt befindliche Betonabdeckplatte zu ersetzen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Auf dem Waldfriedhof gelten folgende Ausmaße für die Grabmäler:

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten

Stelen

Höhe: 0,70 m - 1,10 m

Breite: max. 0,40 m

Stärke: 0,18 - 0,40 m

Steine

Höhe: 0,80 m - 1,10 m

Breite: max. 0,60 m

Stärke: 0,18 - 0,40 m

Steinkreuze

Höhe: 0,70 m - 1,20 m
Breite: max. 0,60 m
Stärke: 0,18 - 0,40cm

Holz und Metallkreuze
Höhe: 0,70 m - 1,30 m
Breite: max. 0,60 m
Stärke: 0,18 - 0,40 m

2. bei Kinder- und Urnengrabstätten
einheitlich Höhe: max. 0,60 m
Breite: max. 0,40 m
Stärke: 0,12 — 0,30 m

(2) Auf dem Stadtfriedhof – neuer Teil - gelten folgende Ausmaße für die Grabmäler:

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten
einheitlich Höhe: max. 1,80 m
Breite: max. 4/5 der Breite des Grabes
Stärke: max. 0,40 m

2. bei Kindergrabstätten
einheitlich Höhe: max. 0,70 m
Breite: max. 0,50 m

(3) Die bereits errichteten Grabmäler auf dem Stadt- und Waldfriedhof genießen Bestandsschutz. Kein Grabmal soll jedoch eine Hintergrund-Hecke überragen.

Liegende Grabplatten müssen die Grabstätte vollständig abdecken. Liegende Grabplatten sind zudem nur auf dem Stadtfriedhof zulässig.

(4) Einfassungen sind nur auf dem Stadtfriedhof zulässig. Sie dürfen von Außenkante zu Außenkante maximal die Grabgröße umschließen.

(5) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

(6) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Auch beim Öffnen benachbarter Gräber dürfen sich die Grabmäler nicht senken oder umstürzen.

(2) Auf dem Waldfriedhof erstellt die Stadt Fundamente. Diese dienen der Montage der Grabmäler.

Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die

Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

V. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofs-personals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,

c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnengrabfächer und Urnenröhrengräber beträgt 15 Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen.

Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,--Euro und höchstens 1000,-- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Nabburg vom 29.07.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 02.04.2001 und 26.05.2003 außer Kraft.

Nabburg den 10.05.2019


Schärtl
1. Bürgermeister